

GESETZ FÜR DAS BEFAHREN VON WALDSTRASSEN MIT MOTORFAHRZEUGEN

Gestützt auf 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG), Art. 34 Abs. 3 Kantonales Waldgesetz (KWaG) sowie Art. 28 Ziff. II lit. a Gemeindeverfassung von der Gemeindeversammlung erlassen am 22.10.2020

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Ausnahmen betreffend das Verbot des Befahrens von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (Art. 15 Waldgesetz; SR 921.0).

Art. 2 Waldstrassen ohne Fahrverbot

Folgende Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- Höhi - Tottistall
- Tottistall – Scombras bis Barriere
- Höhi - Parstogn

Art. 3 Bewilligungsfreie Ausnahmen vom Fahrverbot

Für alle Waldstrassen gelten folgende bewilligungsfreien Ausnahmen vom Fahrverbot:

- a) Fahrten zu forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken (Art. 15 eidg. WaG; Art. 24 KWAG)
- b) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- c) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG)
- d) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- e) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);

- f) Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
- g) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- h) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- i) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- j) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
- k) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);
- l) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- m) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

Art. 4 Bewilligungspflichtige Ausnahmen vom Fahrverbot

Folgende Waldstrassen dürfen mit Bewilligung der Gemeinde befahren werden:

- Reservoir Veier - Wiis Stall
- Parkplatz Cauma – Parkplatz Alp Sura
- Parkplatz Alp Sura – bis Gemeindegrenze
- Sculmserstrasse – Salums
- Zufahrt Liegenschaft Prau Grond
- Zufahrt Löser

Die Bewilligung wird auf Gesuch erteilt für

- a) die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);
- b) Fahrten von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
- c) Fahrten von Lieferanten;
- d) Fahrten von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- e) Fahrten gehbehinderter Personen;
- f) Fahrten von Besuchern von Bewilligungsinhabern gemäss lit. a und lit. b, wobei die Gesuche für die entsprechenden Bewilligungen ausschliesslich von Letzteren zu stellen sind.
- g) Fahrten im Rahmen der Passjagd zur eigenen 'Passhütte', für welche die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt;

Sofern in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird, gilt diese nur für Fahrten auf direktem Weg zu den in lit. a - g erwähnten Fahrzielen.

Für die nachfolgende Waldstrasse gilt Absatz 1 bis 3. Der Gemeindevorstand kann diese Strasse abweichend davon temporär (namentlich im Sommer) zu touristischen Zwecken von jedermann bewilligungsfrei befahren lassen, was entsprechend zu publizieren ist.

- Tunnel Prau Grond bis Parkplatz Cauma

Über weitere Ausnahmen in Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Gebühren, Modalitäten der Bewilligung

Für Bewilligungen gemäss Art. 4 werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Jahresbewilligung für Motorfahrzeuge | Fr. 60.00 |
| b) Monatsbewilligung für Motorfahrzeuge | Fr. 20.00 |
| c) Bewilligung für einfach Hin- und Rückfahrt | Fr. 10.00 |

Die Jahresbewilligung ist im Kalenderjahr der Ausstellung gültig. Die Monatsbewilligungen können mit beliebigem Startdatum gelöst werden und gelten 30 Tage. Die Bewilligung für einfache Hin- und Rückfahrt gilt für eine Hin- und eine Rückfahrt innerhalb von längstens drei Kalendertagen.

Temporäre Strassensperrungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

Die Bewilligungen sind nicht übertragbar und werden jeweils für ein bestimmtes Fahrzeug (Verkehrszulassungsnummer) ausgestellt. Sie müssen am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindekanzlei ausgestellt. Der Gemeindevorstand kann überdies andere Systeme - namentlich elektronische Bewilligungs- und/oder Zahlungssysteme - einführen.

Art. 6 Parkieren, allgemeine Vorschriften

Die an die Strasse angrenzenden Nicht-Strassenflächen dürfen weder befahren noch zum Parkieren genutzt werden. Ausgenommen davon ist das Parkieren auf den von der Gemeinde gekennzeichneten Parkierungsflächen sowie auf Privatgrundstücken, soweit Letzteres raumplanungsrechtlich zulässig ist.

Der Gemeindevorstand kann namentlich bei ungünstigen Strassen- oder Witterungsverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Auf Waldstrassen ist die private Schneeräumung verboten. Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch Ausnahmen bewilligen.

Art. 7 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden – soweit die Bestrafung nicht gestützt auf das SVG oder das eidg. Waldgesetz (Art. 43) erfolgt – mit Busse von Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft.

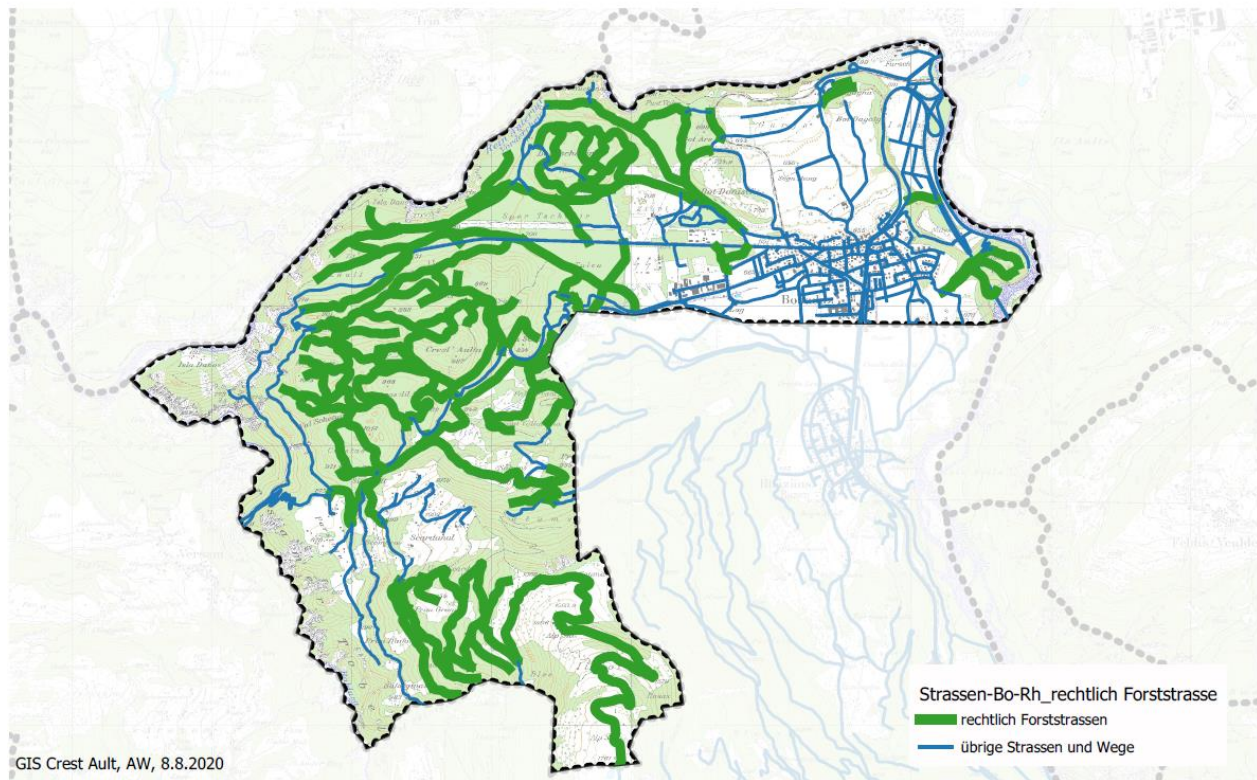
Bei Missbrauch einer Bewilligung kann diese zusätzlich zeitweilig oder in schwereren Fällen dauernd entzogen werden.

Art. 8 Vollzug, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann Gemeindefunktionäre oder geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz für das Befahren der Alpstrasse mit Motorfahrzeugen 11. März 2008 aufgehoben



Waldstrassen ohne Fahrverbot (Art.2) und Ausnahmen (Art. 4)

